

Az.: 5 B 39/20.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes
5. des minderjährigen Kindes

die Kläger zu 3 bis 5 vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1 und 2
sämtlich wohnhaft:

– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG
Antrag nach § 80 Abs. 7 und § 123 i. V. m. § 80 Abs. 7 VwGO
hier: Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Engelke

am 9. Oktober 2025

beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2024 - 5 B 39/20.A - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Erinnerungsverfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Kostenerinnerung der Antragsteller gemäß §§ 165, 151 VwGO, über die der Senat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheidet, weil er auch die zugrundeliegende Kostengrundentscheidung im Beschluss vom 4. März 2020 - 5 B 39/20.A - in dieser Besetzung getroffen hat (vgl. Hug, in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 165 Rn. 3 m. w. N.), ist unbegründet. Die Urkundsbeamtin hat den Antrag auf Kostenfestsetzung zu Recht abgelehnt, weil den Antragstellern im vorliegenden Verfahren weder vor dem Verwaltungs- noch vor dem Obergerverwaltungsgericht Kosten entstanden sind, deren Erstattung sie beantragen könnten.
- 2 Der Kostenfestsetzungsantrag betrifft ein Abänderungsverfahren gemäß § 80 Abs. 7 VwGO. Dieses ist gegenüber dem vorausgegangenen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO kein Rechtsmittel-, sondern ein neues und selbstständiges Verfahren mit eigenem Streitgegenstand, so dass dessen Kostengrundentscheidung die Kostengrundentscheidung des vorangegangenen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO (VG Dresden, Beschl. v. 15. August 2018 - 4 L 550/18.A -) unberührt lässt. Aus der Selbstständigkeit des Abänderungsverfahrens gemäß § 80 Abs. 7 VwGO folgt zugleich, dass die Kosten, deren Festsetzung am 1. Oktober 2022 beantragt worden ist, den Antragstellern im vorliegenden Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nicht entstanden und von der Antragsgegnerin auch nicht zu erstatten sind, so dass eine Festsetzung gemäß § 164 VwGO abzulehnen war (SächsOVG, Beschl. v. 12. Februar 2018 - 5 B 19/17.A -, juris Rn. 3 f.).
- 3 Zwar sind Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig (§ 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Da sie aber die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung einer Angelegenheit entgelten (§ 15 Abs. 1 RVG) und der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit die Gebühren nur einmal fordern kann (§ 15 Abs. 2 RVG), darf die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller die hier streitigen Gebühren von den Antragstellern im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nicht verlangen, weil gemäß § 16 Nr. 5 RVG das Verfahren über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie über die

Anordnung einer einstweiligen Anordnung und jedes Verfahren über deren Abänderung dieselbe Angelegenheit ist. Hintergrund der Regelung des § 16 Nr. 5 RVG ist die typisierende Erwägung des Gesetzgebers, dass der Rechtsanwalt, der bereits im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung tätig war, in einem Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO in der Regel keine besondere Einarbeitungszeit benötigt, sondern vielmehr ohne weiteres auf seine frühere Arbeit zurückgreifen kann, mithin der Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts bereits im früheren Verfahrensabschnitt entstanden und damit durch die bereits angefallene Gebühr abgegolten ist. Diese kostenrechtlichen Regelungen gelten auch dann, wenn nach einem vor dem Verwaltungsgericht geführten Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO das Oberverwaltungsgericht über den Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO entschieden hat (OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 21. Juli 2021 - 7 B 11124/20 -, juris Rn. 4). Rechtsanwälte, die bereits im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO tätig waren, können somit dieselben Gebühren nicht nochmals im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO verdienen. Ein Wahlrecht, diese Gebühren im Verfahren nach § 80 Abs. 5 oder Abs. 7 VwGO zu verlangen, besteht nicht (SächsOVG, Beschl. v. 12. Februar 2018 - 5 B 19/17.A -, juris Rn. 6; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 21. Juli 2021 - 7 B 11124/20 -, juris Rn. 3; OVG NRW, Beschl. v. 13. Juli 2018 - 13 B 275/18.A -, juris Rn. 11; VGH BW, Beschl. v. 8. November 2011 - 8 S 1247/11 -, juris Rn. 16 ff.; BayVGH, Beschl. v. 26. Januar 2012 - 9 C 11.3040 -, juris Rn. 13, und v. 24. April 2007 - 22 M 07.40006 -, juris Rn. 3 ff.; ebenso zu § 40 Abs. 2 BRAGO: BVerwG, Beschl. v. 23. Juli 2003 - 7 KSt 6.03 -, juris Rn. 1 ff.).

- 4 Der Gegenansicht (u. a. OVG NRW, Beschl. v. 13. Februar 2017 - 11 B 769/15.A -, juris Rn. 7 ff. und Beschl. v. 12. Oktober 2018 - 11 B 1482/15.A -, juris Rn. 6 ff.), die auch dem von den Antragstellern vorgelegten Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2017 - 5 B 308/16.A - zu Grunde liegt, folgt der Senat weiterhin nicht, weil Rechtsanwaltsgebühren zwar mit jeder eine Verfahrensgebühr auslösenden Anwaltstätigkeit erneut anfallen, aber gemäß § 16 Nr. 5 RVG im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO gegenüber den vertretenen Personen nicht geltend gemacht werden können, wenn sie - wie hier - bereits im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO angefallen sind. Sind den Antragstellern im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO aber keine Kosten entstanden, ist auch kein Raum für eine Festsetzung zu erstattender Kosten gemäß § 164 VwGO.
- 5 Dem steht zuletzt nicht entgegen, dass es sich bei dem vorliegenden Abänderungsverfahren nicht um ein reines Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO, sondern um einen kombinierten Antrag nach § 80 Abs. 7 und § 123 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 7 VwGO (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2020 - 5 B 39/20.A -, Rn. 4) gehandelt hat, weil Gegenstand der Entscheidung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ebenfalls bereits ein kombinierter Antrag nach § 80 Abs. 5 und § 123 VwGO gewesen ist, so dass gebührenrechtlich ersichtlich dieselbe Angelegenheit i. S. v. § 16 Nr. 5 RVG vorliegt. Ebenso ist es gebührenrechtlich ohne Belang, dass das

Abänderungsverfahren zunächst beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht und von diesem an das als Gericht der Hauptsache zuständig gewordene Oberverwaltungsgericht verwiesen worden war (VG Dresden, Beschl. v. 28. Januar 2020 - 4 L 550/18.A -).

- 6 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Erinnerungsverfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
Dr. Pastor

Döpelheuer

Engelke